

VEREINS SATZUNG

TSV OSTERHOLZ TENEVER E.V.



STAND: 01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	1
II. Satzung	
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Datenschutz	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Verfahren beim Vereinsausschluss	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge	5
§ 10 Stimmrecht / Wählbarkeit / Abstimmung	6
§ 11 Vereinsorgane	6
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Revisoren	8
§ 15 Der Vorstand	8
§ 16 Aufgaben des Vorstand	9
§ 17 Aufgaben der Abteilungen	10
§ 18 Der Beirat	10
§ 19 Aufgaben des Beirates	10
§ 20 Ältestenrat	11
§ 21 Aufgaben des Ältestenrates	11
§ 22 Vergütung der Vereinstätigkeit	12
§ 23 Fördermitgliedschaft	12
§ 24 Auflösung des Vereins	12
§ 25 Haftung	13
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung	13



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die verallgemeinernde männliche Form verwendet. Dies schließt ausdrücklich die weibliche Form ein.

Präambel

Der Verein TSV Osterholz-Tenever e.V., auch als OT Bremen bekannt, gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amt- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter orientieren:

Prävention sexualisierter Gewalt

Der TSV Osterholz-Tenever e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst und tritt für die Unversehrtheit dieser ein. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.

Vielfalt

Der Verein engagiert sich für eine demokratische, offene und pluralistische Gesellschaft sowie für einen toleranten, respektvollen Umgang miteinander, unabhängig von Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Grundlage für unser Handeln in einer demokratischen, offenen, toleranten und vielfältigen Stadt ist unsere Satzung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen entschieden entgegen. Diese steht im starken Widerspruch zur Programmatik antidemokratischer, extremistischer, sowie populistischer Gruppierungen. Infolgedessen lehnen wir jegliche Form von Extremismus, insbesondere Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ganz entschieden ab.

Fairness

OT Bremen steht für Fairness im Breiten- und Leistungssport ein und verurteilt jegliche Art von Manipulation und Doping.

Wir fördern die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration zugewanderter Menschen. Zudem stehen wir für die Gleichstellung der Geschlechter. Wir distanzieren uns von jeglicher verbaler- und nonverbalen Gewalt sowie die Androhung dieser.

Nachhaltigkeit

Der Vorstand, die Abteilungen sowie die Mitglieder verpflichten sich zu einem nachhaltigen Wirtschaften von ökologischen und ökonomischen Ressourcen.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der aus der Freien Turnerschaft Osterholz-Tenever, gegründet 1909, hervorgegangene Turn und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Osterholz-Tenever e.V.", im Wettkampfbereich auch als OT Bremen bezeichnet. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Reg-Nr. 2912 beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Jugendsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein kann auch Mitglied in anderen Institutionen sein.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in das Mitgliedsverhältnis eingewilligt haben.
3. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Vollendet ein Familienmitglied das 18. Lebensjahr wird es in ein Einzelmitgliedsverhältnis überführt. Auf Antrag wird bei entsprechendem Nachweis das Familienmitgliedsverhältnis bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weitergeführt. Der Antrag ist rechtzeitig vorzulegen, eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.
5. Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages. Gleichzeitig ist bei Aufnahme der Beitrag für 6 Monate im Voraus zu zahlen.
6. Über die endgültige Aufnahme wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand entschieden. Im Falle der Ablehnung ist der Beirat zu informieren. Widerspricht der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Vorstandsbeschluss, entscheidet der Ältestenrat endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern sich der Vorstand nicht dem Votum des Beirats anschließt. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Ablehnung bekanntzugeben.

7. Die Zahlungen gemäß Absatz 2 werden im Falle der Nichtaufnahme erstattet.

8. Durch Belegung zeitlich begrenzter Sportangebote (Kurssystem) kann eine Dauermitgliedschaft entfallen. Hierzu beginnt die Mitgliedschaft bei Beginn des Kurses und endet automatisch zum Ende des Sportangebotes.

§ 3 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Mitglieder-Service / Downloads" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Personen, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

4. Der Verein bietet die Möglichkeit einer Kurzzeitmitgliedschaft, für diese gelten besondere Bedingungen:

a) Ausschließliche Nutzung des Vereinsangebotes, das die Kurzzeitmitgliedschaft begründet.

b) Kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

c) Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der gültigen Beitragsordnung oder aufgrund besonderen Gruppenangeboten.

d) Bei Vereinseintritt muss der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft oder das Ereignis, das sie beendet bekannt sein. Eine Kurzzeitmitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

e) Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebots.

f) Der Kurzzeitmitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können.

g) Die Kurzzeitmitgliedschaft ist auf max. ein Jahr begrenzt.

5. Bei vorliegender E-Mail-Adresse des Mitgliedes, darf der Verein die Korrespondenz mit dem Mitglied für vertragsrelevante Inhalte digital übermitteln.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines sowie die sonstig genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt Versicherungsschutz zu verlangen im Rahmen der vom Landessportbund e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Arbeitspflichten und Dienstleistungen, falls vom Vorstand für erforderlich erachtet, zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen,
3. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleitern der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
4. die Beiträge pünktlich zu zahlen, kann bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Bankeinzug durch Gründe, die ein Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen,

das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug und der ausstehende Betrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 247 BGB i.V.m. § 288 BGB gemäß gesetzlichen Bestimmungen verzinst werden,

fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen,

5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
6. Anschriften, Rufnummer, E-Mail-Adresse und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird vom Verein schriftlich bestätigt.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten zum 30.06. (Stichtag Kündigung 30.04.) oder 31.12. (Stichtag Kündigung 31.10.) durch eine rechtskräftige Unterschrift, bei Minderjährigen durch eine rechtskräftige Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei grobem unsportlichem Verhalten,
 - d) wegen erheblicher Nichterfüllung einer in der Abteilungsordnung festgelegten Verpflichtung oder bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung.
4. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu erfüllen und Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 8 Verfahren beim Vereinsausschluss

1. Vor dem Ausschluss eines Vereinsmitgliedes muss es vor dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung erhalten.
2. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzusenden.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.
4. Im Falle eines Einspruchs leitet der Vorstand den Einspruch an den Ältestenrat weiter, der endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden mindestens für ½ Jahr im Voraus grundsätzlich per Bankeinzug erhoben. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung bzw. die Finanzordnung.

5. Eine Abteilung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlich einberufenen Abteilungsversammlung einen Zusatzbeitrag für ihre Sportart beschließen. Der Vorstand muss dem Zusatzbeitrag oder der Änderung vorher zugestimmt haben.

§ 10 Stimmrecht / Wählbarkeit / Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. In den Abteilungen des Vereins haben jugendliche Mitglieder ab 13 Jahren volles Stimmrecht, sofern dieses in der jeweiligen Abteilung beschlossen wird. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht, sofern dieses in der jeweiligen Abteilung beschlossen wird.
3. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Beirates als Gast teilnehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
4. Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied die geheime Abstimmung fordert, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlleiter hat hierüber eine Abstimmung zu erzielen.
7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Ältestenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit innerhalb der ersten 6 Monate statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Einberufung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle, in der örtlichen Tageszeitung und auf der Vereinshomepage bekannt gemacht.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

6. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Änderungen des Vereinszwecks müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung.
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrats.
5. Beschlussfassung über Haushaltspläne, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen

- a) jedes Mitglied
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungen
 - d) der Beirat
8. Anträge, die noch nicht mit der Einladung bekannt gemacht worden sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden:
- a) wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu machen.
 - b) Mündliche Anträge, die sich aus der Versammlungsdebatte ergeben sind zulässig, wenn es keine Themenbereiche aus §13, Abs. 8 c betrifft
 - c) Anträge über die Änderung der Satzung und die Abwahl des Vorstands sind den Vereinsorganen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingegangen zu sein. Beitragsveränderungen können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie mit der Einladung schriftlich bekanntgemacht worden sind.
9. Über alle einberufenen Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll geführt.

§ 14 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Revisoren und davon einen zum Ersatzrevisor.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Einhaltung der Finanzordnung zu überprüfen sowie mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen.
3. Den Revisoren ist Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Bei festgestellten Beanstandungen ist zunächst der Vorstand zu unterrichten.
5. Die Revisoren fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der Mitgliederversammlung mündlich vortragen. Danach stellen die Revisoren ggf. die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptvorstand kann durch einen erweiterten Vorstand erweitert werden, um Aufgaben in Resorts zu verteilen. Der Vorstand kann den erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des folgenden Vorstandes. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dieses gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Abwesenheit braucht nicht nachgewiesen zu werden.

2. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt oder der Beirat dieses verlangt. Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren.
3. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein, der Vorstand kann jedoch gemeinschaftlich eine Abteilung leiten, wenn kein Abteilungsleiter gefunden wird und das Bestehen der Abteilung gefährdet ist. Dies ist bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters zeitlich begrenzt.
4. Der Vorstand darf sich nicht allein aus einer Sportart (Abteilung) rekrutieren.
5. Der Vorstand beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Patt entscheidet der Beiratssprecher.
6. Vorstandsmitglieder, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

7. Der Sprecher des Beirates hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er wird mit den anderen Vorstandsmitgliedern eingeladen.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss in einer Vorstandssitzung einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt seine Sportpolitik.
2. Der Vorstand hat das Recht, an allen Vereinssitzungen teilzunehmen.
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand entscheidet über Personalaufbau und Personalabbau und kann zeitlich begrenzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung erweiterte Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen.
5. Einmalige Sonderausgaben darf der Vorstand nur beschließen, wenn diese Ausgaben einschließlich Folgekosten gedeckt sind und hierfür die Zustimmung des Beirates vorliegt. Kreditaufnahmen und Investitionen jeweils ab 15.000 € im Einzelfall dürfen nur mit besonderer vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Der Vorstand beruft die ordentlichen und in dringenden Fällen die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
7. Der Vorstand führt über alle einberufenen Sitzungen ein schriftliches Protokoll.
8. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan aufgrund der Anmeldungen der Abteilungen und ggf. einen Nachtragshaushalt für den Verein auf.
9. Der Vorstand hat die Pflicht, nicht satzungskonforme Abteilungsordnungen aufzuheben.
10. Der Vorstand stellt die allgemeinen Regeln nicht satzungsrechtlicher Art (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung) im Einvernehmen mit dem Beirat auf.
11. Der Vorstand entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen bei Missachtung der Satzung und- oder der Präambel. Es sind die Regelungen aus § 8 einzuhalten.

§ 17 Aufgaben der Abteilungen

1. Der Verein kann für jede betriebene Sportart unabhängig von der Mitgliederzahl im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen. In der Regel soll eine selbstständige Abteilung nur dann eingerichtet werden, wenn ein entsprechender Fachverband vorhanden ist.
2. Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortlichkeit. Sie sind aber an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Ein Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters.
4. Ein Abteilungsleiter ist nicht berechtigt Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge) und Verträge mit Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten einzugehen.
5. Die Abteilung muss alljährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres eine Abteilungsversammlung durchführen. Versammlungen einer Abteilung sind dem Vorstand mitzuteilen. Versammlungsprotokolle sind dem Vorstand in Abschrift vorzulegen.
6. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter sowie Abteilungsvorstand unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter und / oder Abteilungsvorstand ist vorher anzuhören. Es steht ihm frei gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch beim Ältestenrat einzulegen.

§ 18 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den jeweiligen Abteilungsleitern oder ihren Vertretern. Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern haben zwei Vertreter im Beirat.
2. Mitglieder im Beirat dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand sein.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, führt den Vorsitz im Beirat.
4. Der Beirat tagt vierteljährlich und außerdem bei Bedarf.
5. Vorstandsmitglieder haben das Recht, und auf Verlangen die Pflicht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe der Koordination zwischen Vorstand und Abteilungen.
2. Der Beirat nimmt Vorstandsberichte entgegen.
3. Der Beirat stellt die Abteilungsordnungen im Einvernehmen mit den Abteilungen auf.

4. Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Bildung und Auflösung von Abteilungen im Verein.
5. Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge beim Vorstand einzureichen.
6. Der Beirat nimmt Stellung zum Haushaltsentwurf, bevor ihn die Mitgliederversammlung endgültig beschließt.
7. Der Nachtragshaushalt bedarf der Genehmigung durch den Beirat. Erfolgt diese Genehmigung nicht, ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
8. Der Sprecher des Beirates hat den Vorstand mit den Beiratsmitgliedern zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Der Vorstand ist fortlaufend von der Tätigkeit des Beirates zu unterrichten.
9. Der Beirat führt über alle einberufenen Sitzungen ein schriftliches Protokoll.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Die Wahl des Ältestenrates erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des nachfolgenden Ältestenrates.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 21 Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat entscheidet über den Widerspruch eines Antragstellers oder des Beirates gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages (§ 2 Nr. 8).
2. Er entscheidet über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 8 Nr. 4).
3. Er entscheidet über den Einspruch eines Abteilungsleiters oder des Abteilungsvorstands gegen dessen Ausschluss (§ 17 Nr. 6).
4. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streitfall Beteiligten angerufen wird.
5. Er macht dem Vorstand Vorschläge für Mitgliederehrungen.
6. Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn die 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Vorstand schriftlich vorgelegt.

§ 22 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen werden erstattet.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Maß der Verantwortlichkeit und der geleisteten Arbeit.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit mehrheitlicher Zustimmung des Beirats.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 23 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der dann über die Aufnahme entscheidet.
3. Jedes Fördermitglied hat einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.
5. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
6. Jedes Fördermitglied wird auf der Vereinswebsite namentlich aufgeführt, es sei denn, dies wird vom Mitglied nicht gewünscht.
7. Der Austritt eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Frist.
8. Ein Fördermitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen.
2. Ist ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist erneut mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Bremen e.V.
4. Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2025 als Neufassung beschlossen.